



Altmarkkreis Salzwedel

Der Landrat



DIE ALTMARK
GRÜNE WIESE
MIT ZUKUNFT

Ämtliche Bekanntmachung des Altmarkkreises Salzwedel

Auf der Grundlage von § 32 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Sätze 1 und 2 und § 28a des Gesetzes zu Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz-IfSG) vom 20.07.2000 in der derzeit gültigen Fassung erlässt der Altmarkkreis Salzwedel gemäß § 13 Absatz 1 und 3 der Neunten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausschreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 (9. SARS-CoV-2 EindV) in Sachsen-Anhalt vom 15.12.2020 in der derzeit gültigen Fassung folgende

Erste Rechtsverordnung zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Corona-Virus SARS-COV-2 auf dem Gebiet des Altmarkkreises Salzwedel:

§ 1

7-Tage-Inzidenzwert

Es wird festgestellt, dass im Altmarkkreis Salzwedel innerhalb eines Zeitraumes von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 35 je 100.000 Einwohner seit dem 05.11.2020 dauerhaft überschritten hat.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt in Ergänzung der 9. SARS-CoV-2 EindV weitere Einschränkungen zur Eindämmung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 auf dem gesamten Gebiet des Altmarkkreises Salzwedel.

§ 3

Mund-Nasen-Schutz

- (1) In allen Bereichen des öffentlichen Raumes des Altmarkkreises Salzwedel ist von Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wenn der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen nicht durchgehend eingehalten werden kann.
- (2) Für folgende Bereiche des öffentlichen Raumes gilt grundsätzlich – unabhängig von den Mindestabstandsregeln – die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung:
 - vor dem Eingangsbereich von Groß- und Einzelhandelsgeschäften, Läden, Arztpraxen und Apotheken sowie den dazugehörigen Parkplatzflächen
 - auf Freiflächen von Ladengeschäften, Märkten, Außenverkaufsständen oder vergleichbaren Einrichtungen, auf denen Waren oder Dienstleistungen zum Verkauf angeboten werden,
 - in und vor Bushaltestellen
 - in und auf den Bahnhöfen sowie Vorplätzen
- (3) Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung Absatz 1 und Absatz 2 gilt nicht:
 - für Zusammenkünfte des in § 2 Abs. 1 9. SARS-CoV-2 EindV genannten Personenkreises

- für Personen in oder auf Kraftfahrzeugen, Fahrrad- oder Rollerfahrende und Joggende
- für Personen, die nach § 1 Abs. 2 der 9. SARS-CoV-2 EindV ausgenommen sind

§ 4

Verbot von Feuerwerk

Am Silvestertag, den 31.12.2020 und dem Neujahrstag, den 01.01.2021, ist es untersagt, pyrotechnische Gegenstände der Kategorien F2, F3, F4 sowie sonstige pyrotechnischer Gegenstände im Sinne des § 3 a des Gesetzes über explosionsgefährdende Stoffe (SprengG) auf allen öffentlichen Straßen und Gehwegen abzubrennen. Insbesondere gilt dies auf folgenden öffentlichen Plätzen:

- auf dem Vorplatz des Kulturhauses Kalbe, Bahnhofstraße 28, 39624 Kalbe/Milde
- auf folgenden öffentlichen Plätzen im Ortsteil Klötze, 38486 Stadt Klötze:
 - o Busbahnhof / ZOB, Bahnhofstraße beim Penny-Markt
 - o Altes Bahnhofsgelände (Bahnhofsvorplatz/Güterbahnhof), Bahnhofstraße 33-34
 - o Kreisel, Bahnhofstraße/Poppauer Straße/Triftstraße
 - o Zinnberghalle Sporthallenumfeld, Geschwister-Scholl-Straße 14
 - o Skaterpark, Straße der Jugend
 - o Parkplatz Waldbad, Schützenstraße gegenüber Restaurant Hellas
 - o Schulplatz, zwischen Schulstraße und Mittelstraße, vorm Rathaus
 - o Parkplatzflächen vor der Sekundarschule Dr. Salvador Allende, Straße der Jugend

§ 5

Aufsichtspflicht bei Minderjährigen

Für minderjährige Personen haben die Personensorgeberechtigten für die Erfüllung der unter § 3 genannten Verpflichtungen sowie der unter § 4 genannten Untersagung zu sorgen.

§ 6

Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 24 und Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a Abs. 1 und § 32 Satz 1 des IfSG, § 14 der 9. SARS-CoV-2 EindV handelt, wer den Vorschriften dieser Rechtsverordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 7

Sprachliche Gleichstellung

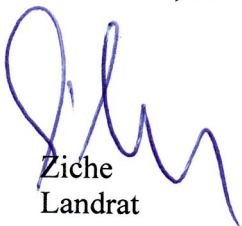
Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 30.12.2020 in Kraft und mit Ablauf des 27.01.2021 außer Kraft.

Salzwedel, den 29.12.2020


Ziche
Landrat

